

Strafbefehl der Gemeinde

Weiterbildung für Gemeindepolitikerinnen
und Gemeindepolitiker

Seminar vom 9.3.2023

—

*Von den Oberämtern erstelltes Dokument, gestützt
auf die Dokumente der Oberämter*

Kursleitung:

Christoph Wieland, Oberamtmann des Seebezirks

Valentin Bard, Vizeoberamtmann des Glanebezirks



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Einleitung.....	3
3. Zuständigkeiten der Gemeinden	3
4. Form und Inhalt des Strafbefehls.....	4
5. Sanktionen.....	4
<hr/>	
5.1 Allgemeine Grundsätze	4
5.2 Busse	4
5.3 Ersatzfreiheitsstrafe	5
5.4 Ordnungsbusse	5
6. Eröffnung und Rechtsmittel	6
7. Verfahren für den Vollzug der Busse	7
8. Anhang	8
<hr/>	

1. Rechtliche Grundlagen

- √ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- √ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (stopp, SR 312.00)
- √ Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1)
- √ Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)
- √ Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (JG; SGF 130.1)
- √ Gesetz vom 6. Oktober 2021 über kantons- und bundesrechtliche Ordnungsbussen (KOBG; SGF 33.1)
- √ Gesetz vom 7. Oktober 2007 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; SGF 340.1)
- √ einschlägige Gemeindereglemente

2. Einleitung

Das Strafrecht besteht aus einer Reihe von Texten (siehe oben). Die wichtigsten sind das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB), die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und das kantonale Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB).

Das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 am 1. Januar 2011 markierte das Ende des kantonalen Verfahrensrechts. Diese neuen Regeln erforderten die Ausarbeitung von kantonalen Anwendungsbestimmungen und führten manchmal zu tiefgreifenden Anpassungen der kantonalen Gerichtsorganisation. Insbesondere die Strafprozessordnung erforderte für den Kanton Freiburg die Umgestaltung der Strafverfolgungsbehörden (Wechsel vom *Untersuchungsrichtermodell* auf das *Staatsanwaltschaftsmodell*¹).

Es ist anzumerken, dass sich die wichtigsten Verfahrensregeln der kommunalen Strafprozessordnung aus Art. 353 ff StPO und 86 ff. GG ableiten.

3. Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Strafrechtspflege steht einzig den vom Gesetz bestimmten Behörden zu (Art. 2 StPO). Sofern sie zu den «weiteren von der Gesetzgebung hierfür vorgesehenen Behörden» gehören, sind die Gemeinden für die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bst. d JG in Verbindung mit Art. 357 StPO).

Gemäss Artikel 86 Absatz 1 GG spricht der Gemeinderat «die auf Gemeinderecht beruhenden Geldbussen und Ersatzfreiheitsstrafen sowie gegebenenfalls die Verrichtung einer gemeinnützigen Arbeit durch Strafbefehl aus. Er kann diese Befugnis nur seinen Mitgliedern übertragen.»

Allerdings entspricht dieser Artikel dem Bundesrecht nicht mehr wirklich. Denn seit 1. Januar 2018 ist die gemeinnützige Arbeit keine eigenständige Strafe mehr, sondern eine Vollzugsform². Sie wird

¹ S. Botschaft Nr.175 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf für ein Justizgesetz (JG) vom 14. Dezember 2009: https://www.fr.ch/sites/default/files/reprise/documents/pdf/loi_sur_la_justice_message_allemand.pdf

² S. Botschaft vom 4. April 2012 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts; BBI 2012 4721), S. 4747: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2012/670/de>

folglich von den Strafvollzugsbehörden angeordnet. Eine Gemeinde kann anders gesagt keine gemeinnützige Arbeit aussprechen. Ein solcher Antrag ist in Freiburg dem Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) zu überweisen. Artikel 86b GG sollte folglich ebenfalls angepasst werden. Es ist anzumerken, dass eine Totalrevision des Gemeindegesetzes läuft und ermöglichen wird, sich dem Bundesrecht anzugleichen³.

4. Form und Inhalt des Strafbefehls

Form und Inhalt des Strafbefehls gehen aus Artikel 353 StPO hervor.

Der Strafbefehl muss insbesondere enthalten:

- die Bezeichnung der verfügenden Behörde und die Zusammensetzung der Behörde;
- die Bezeichnung der beschuldigten Person;
- den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird;
- die dadurch erfüllten Straftatbestände;
- die Sanktion;
- die Kosten;
- den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache;
- Ort und Datum der Ausstellung;
- die Unterschrift der Personen, die ermächtigt sind, für die Gemeinde zu handeln.

5. Sanktionen

5.1 Allgemeine Grundsätze

Die Anordnung einer Sanktion ist nur möglich, wenn sie in einer Bestimmung ausdrücklich erwähnt ist. Dies ist ein Ausfluss des Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 BV). Es obliegt deshalb der Gemeinde, kraft einer Übertragung oder einem Vorbehalt der Zuständigkeit die Strafbestimmungen zu erlassen, die ihr Eingreifen begründen (Art. 84 GG). Es kann sich dabei um die Abfallbewirtschaftung, streunende Hunde, die Feuerpolizei oder allgemeiner um ein Polizeireglement handeln.

5.2 Busse

Taten, die mit Busse bedroht sind, sind Übertretungen (Art. 103 StGB).

Die Strafbestimmungen des Gemeinderechts können Geldbussen von 20 bis 1000 Franken vorsehen (Art. 84 Abs. 2 GG)⁴.

Gemäss Artikel 106 Absatz 3 StGB bemisst das Gericht die Busse je nach Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

³ <https://www.fr.ch/de/staat-und-recht/gemeinden/totalrevision-des-gesetzes-ueber-die-gemeinden> (besucht am 13. Februar 2023).

⁴ Das Bundesrecht legt den Höchstbetrag der Busse bei 10 000 Franken fest (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das kantonale Recht spricht nur von einem Mindestbetrag von 50 Franken (Art. 10 Abs. 4 EGStGB).

Der Ertrag der Bussen fällt der Gemeinde zu (Art. 86a Abs. 1 GG). Diese trägt die Verfahrenskosten im Fall eines Freispruchs und die Vollzugskosten. Die Kostenforderungen der Gemeinde verjähren nach zehn Jahren und sind verzinslich (Art. 86a Abs. 3 GG). Der Gemeinderat kann die Kosten ganz oder teilweise erlassen, wenn sie den Kostenpflichtigen übermässig belasten würden. Beim Erlass kann vorbehalten werden, dass der Betrag eingefordert wird, wenn der Schuldner später zu hinreichenden Mitteln gelangt (Art. 86a Abs. 4 GG).

5.3 Ersatzfreiheitsstrafe

Gemäss Artikel 106 Absatz 2 StGB spricht der Richter im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

Der Strafbefehl enthält so nicht nur den Bussenbetrag, sondern auch die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe, welche die verurteilte Person antreten muss, wenn die Busse nicht bezahlt wird, ohne dass ein neuer Entscheid erforderlich ist.

Die Gemeindebehörde muss, wie bei der Bemessung des Betrags der Busse, die Verhältnisse des Täters berücksichtigen, damit die Strafe dem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB).

Einzig der Betrag der Busse kann umgewandelt werden. Die Einforderung der Kosten kann folglich nur über die Betreuung erfolgen.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches legen das Verhältnis zwischen Busse und Ersatzfreiheitsstrafe nicht fest. Die Gemeinden können sich aber auf folgende Umwandlungstabelle stützen:

Betrag der Busse	Ersatzfreiheitsstrafe
bis 199 Franken	1 Tag
200 bis 299 Franken	2 Tage
300 bis 399 Franken	3 Tage
400 bis 499 Franken	4 Tage
500 bis 599 Franken	5 Tage
600 bis 699 Franken	6 Tage
usw.	

5.4 Ordnungsbusse

Schliesslich sind die Besonderheiten des Verfahrens bei Ordnungsbussen vorzubehalten. Das Bundesrecht⁵ stellt eine Liste mit Ordnungsbussen auf und legt ihren Tarif fest. Der Bezug dieser

⁵ S. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (SR 314.11).

Bussen fällt den Gemeinden nur zu, wenn ihnen der Staatsrat die Zuständigkeit überträgt (Art. 11 Abs. 1 KOBG). So können die Gemeinden namentlich eine Übertragung verlangen für Verletzungen gegen:

- die eidgenössische Gesetzgebung über den Strassenverkehr;
- die eidgenössische Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb;
- die eidgenössische Gesetzgebung über den Umweltschutz;
- die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen;
- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen;
- die eidgenössische Gesetzgebung über die Binnenschifffahrt;
- die kantonale Gesetzgebung über die Abfallbewirtschaftung;
- die kantonale Gesetzgebung über die Hundehaltung.

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 und 5 des Ordnungsbussengesetzes des Bundes (OBG) können Übertretungen des Strassenverkehrsrechts mit Ordnungsbussen geahndet werden, ohne das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der zuwiderhandelnden Person zu berücksichtigen. Ein solches Vorgehen ist aber nur zulässig, wenn es sich um eine Übertretung handelt, die kein erhöhtes Risiko für andere darstellt.

Die von den Gemeinden mit einer Übertragung der Zuständigkeit des Staatsrats gemäss Artikel 11 KOBG verhängten Ordnungsbussen werden von einer Amtsträgerin oder einem Amtsträger der Gemeinde verhängt, die oder der mit dieser Aufgabe beauftragt wurde. Bei einem Scheitern des vereinfachten Ordnungsbussenverfahrens (Nichtzahlung oder Einsprache) wird die Akte dem Gemeinderat überwiesen, der gemäss dem ordentlichen Verfahren entscheidet und gegebenenfalls einen Strafbefehl ausspricht (Art. 21 KOBG).

Lehnt die zuwiderhandelnde Person das Ordnungsbussenverfahren ab, wird die Busse gemäss den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs festgelegt. Das Vorleben und die wirtschaftlichen Verhältnisse der zuwiderhandelnden Person werden berücksichtigt (Art. 18 Abs. 1 KOBG).

Es ist anzumerken, dass der Höchstbetrag der Ordnungsbussen gemäss Artikel 1 Absatz 4 OBG 300 Franken beträgt.

6. Eröffnung und Rechtsmittel

Die Eröffnung muss die in Artikel 84 ff StPO festgelegten Bestimmungen einhalten. Im Allgemeinen erfolgt die Zustellung der Verfügung per Einschreiben mit Empfangsbescheinigung (Art. 85 Abs. 2 StPO).

Gegen den Strafbefehl kann so innert 10 Tagen (Art. 354 StPO) Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden, der die Akte dem Polizeirichter oder der Polizeirichterin für eine Parteiverhandlung übermittelt (Art. 356 StPO in Verbindung mit Art. 75 Abs. 2 JG).

7. Verfahren für den Vollzug der Busse

Die Artikel 35 und 36 Absatz 2 StGB sind sinngemäss auf den Vollzug und die Umwandlung der Busse anwendbar (Art. 106 Abs. 5 StGB). Obwohl sie in Artikel 106 Absatz 5 StGB erwähnt sind, wurden die Absätze 3 bis 5 des Artikels 36 StGB bei der Änderung des Sanktionenrechts aufgehoben, das am 1. Januar 2018 in Kraft trat⁶.

Die Behörde muss der verurteilten Person eine angemessene Frist setzen, im Allgemeinen 30 Tage, um die Busse und die Kosten zu bezahlen. Die Behörde kann eine längere Frist setzen (bis zwölf Monate), die Ratenzahlung anordnen und auf Gesuch die Fristen verlängern (Art. 35 Abs. 1 StGB).

Die Behörde kann zudem, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass die verurteilte Person sich der Vollstreckung der Geldstrafe entziehen wird, die sofortige Bezahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen (Art. 35 Abs. 2 StGB).

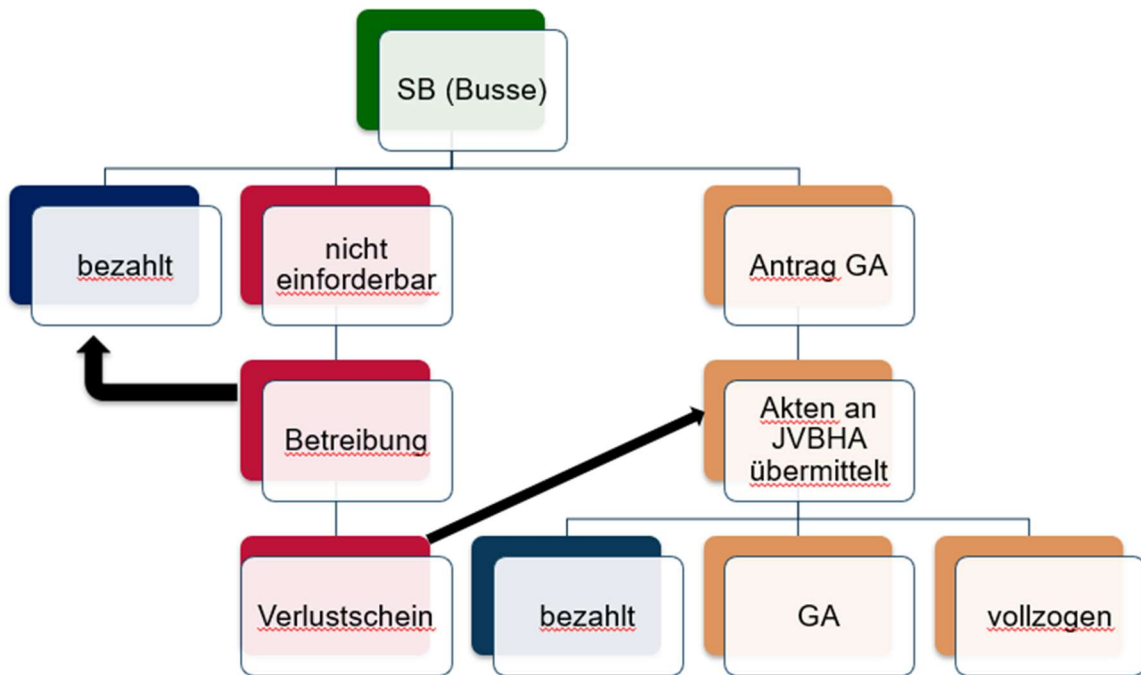
Erhebt die verurteilte Person nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen Einsprache und wird die Busse nicht fristgemäss bezahlt, wird der Strafbefehl rechtskräftig und vollstreckbar. Die Gemeindebehörde hat demzufolge das Inkasso des ausstehenden Betrags einzufordern. Gemäss Artikel 35 Absatz 3 StGB hat die Behörde zunächst die Betreuung anzuordnen, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

Führt das Betreibungsverfahren zu einem Verlustschein oder wurde es in Anbetracht der persönlichen Situation der verurteilten Person als überflüssig erachtet, hat die Behörde die Akte dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse zu übermitteln, und zwar mit der Bestätigung, dass die Busse nicht bezahlt wurde und auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist. So ist das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (JVBHA) für den Vollzug der Strafen zuständig, die von den Strafbehörden verhängt werden (Art. 7 Abs. 1 SMVG).

Selbstverständlich ist die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend zu senken, wenn Raten bezahlt wurden (Art. 106 Abs. 4 StGB). Wenn ausserdem einzig die Busse in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird, bleibt die Gemeinde für das Inkasso der Verfahrenskosten zuständig.

⁶ S. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts); BBI 2012 4721, S. 4744.

VERFAHREN DES INKASSOS / VOLLSTRECKUNG



8. Anhang

Muster für eine Bussenverfügung

Gemeinde

STRAFBEFEHL NR.

Der Gemeinderat von
in folgender Zusammensetzung:

Herr

IN ERWÄGUNG

- Die Ortsbesichtigung vom / Der Bericht der Ortspolizei vom ...;
- ... (in tatsächlicher Beziehung);
- Sie sind schuldig ... (Beurteilung);
- Diese Tatbestände stellen einen Straftatbestand gemäss Artikel ... (Zitat der Gesetzesartikel) dar,

VERHÄNGT GEGEN SIE

1. In Anwendung der genannten Bestimmungen und der Artikel 47 und 106 StPG, 86 GG, 352 ff, 357 und 426 Absatz 1 StPO

eine Busse in Höhe von		CHF
plus	eine Gebühr in Höhe von	CHF
	die Versandkosten in Höhe von	CHF
		CHF
Total, bezahlbar innert 30 Tagen		<u>CHF</u>

2. Bei Nichtzahlung der Busse und wenn diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, wird sie in Tag(e) Freiheitsstrafe umgewandelt (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die Vollzugskosten dieser Strafe sind von Ihnen zahlbar.
3. Wenn Sie diesen Strafbefehl nicht akzeptieren, können Sie **innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung** schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben. Wird keine gültige Einsprache erhoben, wird der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

Ort und Datum

Unterschrift des Gemeinderats

Anhang: 1 Rechnung